DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Dr. Sebastian Reimer (Intelligent Law & Internet Applications)

HINWEIS

Diese Präsentation versteht sich als erste Einführung in die Datenschutz-Grundverordnung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht noch keine Judikatur; dass die zukünftige Judikatur einer anderen Deutung folgt, kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der hohen Strafdrohungen ist im Zweifel immer die sicherere Auslegungsvariante zu wählen, auch wenn damit ein höherer (Anpassungs-)Aufwand verbunden ist.

Diese Unterlage ist zur Vorlage vor Gerichten und Verwaltungsbehörden weder gedacht noch geeignet.

Grundlegende Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung

ALLGEMEINES

DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG …

- ist eine europäische Verordnung
- gilt UNMITTELBAR in den Mitgliedstaaten
- sieht Geldbußen bis 20 Millionen EUR bzw. 4 Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes vor
- wird mit 25. Mai 2018 wirksam
- wird mit DSGVO abgekürzt
- umfasst 173 Erwägungsgründe
- umfasst 99 Artikel

DIE DSGVO REGELT …

- Allgemeine Bestimmungen, wie zB Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen
- Grundsätze
- Rechte der betroffenen Person
- Pflichten von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern
- Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen
- die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, dh der Datenschutzbehörde in Österreich
- Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
- …

ANWENDUNGSBEREICH

- **SACHLICH:** ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem erfolgt
  - Ausnahmen
    - Tätigkeit, die nicht in Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (Gesundheit?)
    - Haushaltsausnahme
    - öffentliche Sicherheit
- **RÄUMLICH:** Niederlassungen (= feste Einrichtung im Gebiet der EU, an der eine Tätigkeit tatsächlich und effektiv ausgeübt wird)
  - PLUS Datenverarbeitung von außerhalb der EU, wenn
    - Waren oder Dienstleistungen in EU angeboten werden oder
    - Personen in EU beobachtet werden

BEGRIFFE 1/4

- personenbezogene Daten:
  - alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
  - identifizierbar
    - wenn eine natürliche Person
      - direkt oder
      - indirekt, insbesondere mittels Zuordnung
        - zu einer Kennung wie einem Namen,
        - zu einer Kennnummer,
        - zu Standortdaten,
        - zu einer Online-Kennung oder
        - zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind

BEGRIFFE 2/4

- betroffene Person:
  - identifizierte oder identifizierbare natürliche Person deren Daten verarbeitet werden
- Verarbeitung:
  - jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten
    - mit oder
    - ohne Hilfe automatisierter Verfahren oder
  - jede solche Vorgangsreihe wie etwa
    - das Erheben und Erfassen,
    - die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung,
    - die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung

BEGRIFFE 3/4

- Pseudonymisierung:
  - die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass
    - die personenbezogenen Daten
    - ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen
    - nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können,
    - sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und
    - technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden
- [Verschlüsselung:
  - die von einem Schlüssel abhängige
  - Umwandlung von „Klartext“ in einen „Geheimtext“
  - sodass der Klartext nur unter Verwendung eines geheimen Schlüssels wiedergewonnen werden kann]

keine offizielle Definition!!

BEGRIFFE 4/4

- Anonymisierung:
  - Verarbeitungsvorgang bei dem
  - Daten so verändert werden, dass
  - die betroffenen Personen
  - (auch bei Heranziehung zusätzlicher Informationen)
  - nicht mehr identifiziert werden können
- Verantwortlicher:
  - natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
  - die allein oder gemeinsam mit anderen
  - über die Zwecke und Mittel
  - der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  - entscheidet

ZENTRALE BESTIMMUNGEN

- Grundsätze der Datenverarbeitung (Art 5 DSGVO)
- Zulässigkeit der Datenverarbeitung (Art 6 DSGVO)
- Voraussetzungen von Einwilligungen (Art 7 und 8 DSGVO)
- Zulässigkeit bei besonderen Kategorien von Daten (Art 9 DSGVO)

GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
  - Rechtsgrundlage
  - Informationen
    - leicht zugänglich und verständlich
    - in klarer und einfacher Sprache
- Zweckbindung
  - festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
- Datenminimierung
  - = auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt
- Richtigkeit
  - Sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand
- Speicherbegrenzung
  - Identifizierbarkeit nur so lange, wie für die Zwecke erforderlich
  - Speicherung nur so lange, wie für die Zwecke erforderlich
- Integrität und Vertraulichkeit

ZULÄSSIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG

- Einwilligung
- Erfüllung eines Vertrages
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- lebenswichtiges Interesse
- Aufgabe im öffentlichen Interesse
  - insbesondere Hoheitsbereich
- berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder von Dritten

VORAUSSETZUNGEN VON EINWILLIGUNGEN

- freiwillige
  - **MINDESTALTER: 14 Jahre**
  - dh insbesondere dürfen Angebote nicht von der Einwilligung abhängig gemacht werden, wenn die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind
- für den bestimmten Fall
  - für jeden Zweck ist eine eigene Einwilligung erforderlich (EG 32 DSGVO)
- in informierter Weise
- unmissverständlich
- abgegebene Willensbekundung
  - in Form
    - einer Erklärung oder
    - einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung

ZULÄSSIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG BEI SENSIBLEN DATEN

- Einwilligung
- Arbeits- oder Sozialversicherungsrecht
- lebenswichtiges Interesse
- Parteien, Gewerkschaften, Kirchen …
- offensichtlich durch betroffene Person öffentlich gemacht
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- aufgrund von Gesetz, … im erheblichen öffentlichen Interesse
- Gesundheitsversorgung
- öffentliche Gesundheit
- Wissenschaft und Forschung

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

- Information (Art 13 und 14 DSGVO)
- Auskunft (Art 15 DSGVO)
- Richtigstellung (Art 16 DSGVO)
- Löschung (Art 17 DSGVO)
- Einschränkung (Art 18 DSGVO)
- Übertragung (Art 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO)

PFLICHTEN FÜR VERANTWORTLICHE UND AUFTRAGSVERARBEITER 1/3

- privacy by design + default (Art 25 DSGVO)
- Auftragsverarbeiter (Art 28 DSGVO):
  - Auswahlverschulden möglich!
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art 30 DSGVO)
- Datensicherheit (Art 32)
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art 35 DSGVO)
  - systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte
  - umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten
  - systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

PFLICHTEN FÜR VERANTWORTLICHE UND AUFTRAGSVERARBEITER 2/3

- Vorherige Konsultation (Art 36 DSGVO):
- Bestellung eines Datenschutz-Beauftragten (Art 37 DSGVO):
  - öffentliche Stelle/Behörde
  - Kerntätigkeit
    - umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung
    - umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder strafrechtlicher Verurteilungen
  - Mitarbeiter oder externe Person
    - nicht zwingend Jurist/in
    - geringere Anforderungen bei einfachen Datenverarbeitungen
    - höhere Anforderungen bei komplexen Datenverarbeitungen
  - Bestellung eines gemeinsamen DS-Beauftragten im Konzern
  - Veröffentlichung der Kontaktdaten + Meldung an Datenschutzbehörde

PFLICHTEN FÜR VERANTWORTLICHE UND AUFTRAGSVERARBEITER 2/3

- [Verhaltensregeln (Art 40 DSGVO):
  - gute Möglichkeit zur Reduktion des Haftungsrisikos
- Zertifizierung (Art 42 DSGVO):
  - vorhandene Zertifizierung wird positiv bewertet bei Strafzumessung]

ÜBERMITTLUNG AN DRITTSTAATEN

- Beispiele:
  - bewusste Übermittlung, aber auch
  - unbewusste etwa bei Cloud-Computing
- Angemessenheit (Art 45 DSGVO):
  - Andorra, Argentinien, Kanada, Schweiz, Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Uruguay
  - USA? – Privacy Shield?
- Standard-Datenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln und Zertifizierungsmechanismen (Art 46 DSGVO)
- verbindliche interne Vorschriften (Art 47 DSGVO):
  - AUSGESTALTUNG: rechtlich bindend + durchsetzbare Rechte für betroffene Personen
  - INHALT: allgemeine Datenschutzgrundsätze, Rechte der betroffenen Personen, Haftung für Nichteinhaltung, Information der betroffenen Personen, Beschwerdeverfahren, Verfahren zur Änderung, Datenschutzschulungen, …

TÄTIGKEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDE 1/2

- Öffentlichkeitsarbeit:
  - Art 57 Abs 1 Buchstaben b bis e DSGVO
- Beratung:
  - von Unternehmen/natürlichen Personen im Rahmen der vorherigen Konsultation (Art 57 Abs 1 Buchstabe l DSGVO)
  - Kostenpflicht möglich
- Einsichts- und Betretungsrecht (Art 58 Abs 1 Buchstaben e und f DSGVO)
- Kontrolle (Art 57 Abs 1 Buchstabe a DSGVO)

TÄTIGKEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDE 2/2

- Strafen (Art 58 Abs 2 Buchstabe i DSGVO)
- Verhaltensregeln genehmigen
- Erteilung von Zertifizierungen (Art 58 Abs 3 Buchstabe f DSGVO)
- Akkreditierung von Zertifizierungsstellen (Art 58 Abs 3 Buchstabe e DSGVO)

HAFTUNG UND SANKTIONEN

- zu berücksichtigen sind bei Strafhöhe:
  - Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie Schaden
  - Vorsätzlichkeit/Fahrlässigkeit
  - Maßnahmen zur Minderung des Schadens
  - frühere Verstöße
  - Umfang der Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörde
  - Kategorien der personenbezogenen Daten
  - Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln/Zertifizierungsverfahren
  - erlangte Vorteile

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- übersichtliche Darstellung der DSGVO: https://dsgvo-gesetz.de
- DSGVO im EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679
- Stellungnahme und Arbeitspapiere der Art-29-Datenschutzgruppe: http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=50083
- Website der österreichischen Datenschutzbehörde: https://www.dsb.gv.at/
- Leitfaden der österreichischen Datenschutzbehörde zur DSGVO: https://www.dsb.gv.at/documents/22758/116802/DSGVO-2016-Leitfaden.pdf/93d6cb80-8d8e-433d-a492-a827e3ed81a2
- Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_120/BGBLA_2017_I_120.html

DURCHFÜHRUNG DER DSGVO

Zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft / Forschung

ECKPUNKTE (RV)

- Systematik
- Datenschutzbestimmungen
- Daten für die Wissenschaft
  - Big-Data / Klarstellungen
  - broad consent
  - Biobanken / Sammlungen / Rohdaten / Lehre
  - Wissens- und Technologietransfer / Citizen Science
  - Übergangsbestimmung für internationale Zusammenarbeit
- Haftung / Genehmigungen
- Förderverwaltung
- Qualitätsmanagement

Wie sich die Anpassungsnovelle in die österreichische Rechtsordnung einfügt

SYSTEMATIK

SYSTEMATIK (§ 2A FOG)

AMG | GTG | GTelG 2012 | …

NEU → Forschungsorganisationsgesetz (idF WFDSAG 2018)

Datenschutzgesetz (idF Datenschutz-AnpassungsG 2018)

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN 1

§ 2d/1
FOG

- weitgehende Übernahme von §§ 14 und 15 DSG 2000
- Rechtssicherheit Art 18 B-VG
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/g, h, i + j DSGVO

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) Für Verarbeitungen nach diesem Abschnitt sind insbesondere folgende angemessene Maßnahmen, wie sie insbesondere in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j sowie Art. 89 Abs. 1 DSGVO vorgesehen sind, einzuhalten:

1. Zugriffe auf personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieses Abschnitts automationsunterstützt verarbeitet werden, sind lückenlos zu protokollieren.
2. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten auf Grundlage dieses Abschnitts verarbeiten und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten, die ihnen ausschließlich auf Grundlage dieses Abschnitts anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).
3. Personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieses Abschnitts automationsunterstützt verarbeitet werden, dürfen ausschließlich für Zwecke dieses Bundesgesetzes verarbeitet werden.
4. Natürliche Personen, deren personenbezogene Daten auf Grundlage dieses Abschnitts verarbeitet werden, dürfen keine Nachteile aus der Verarbeitung erleiden, wobei die Verarbeitung in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt keinen Nachteil darstellt.

…

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN 2

§ 2d/1
FOG

- weitgehende Übernahme von §§ 14 und 15 DSG 2000
- Rechtssicherheit Art 18 B-VG
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/g, h, i + j DSGVO

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) Für Verarbeitungen nach diesem Abschnitt sind insbesondere folgende angemessene Maßnahmen, wie sie insbesondere in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j sowie Art. 89 Abs. 1 DSGVO vorgesehen sind, einzuhalten:

…

5. Verantwortliche, die Verarbeitungen auf Grundlage des Abs. 2 durchführen, haben
   a) im Internet öffentlich einsehbar auf die Inanspruchnahme dieser Rechtsgrundlage hinzuweisen,
   b) bei Ausstattung ihrer Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen die Namensangaben jedenfalls zu löschen,
   c) vor Heranziehung von Registern gemäß Abs. 2 Z 3 jedenfalls einen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO) zu bestellen,
   d) die Aufgabenverteilung bei der Verarbeitung der Daten (§ 2b Z 5) zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich festzulegen,
   e) die Verarbeitung von Daten an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter zu binden,
   f) jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter über ihre oder seine nach diesem Bundesgesetz und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren,
   g) die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten, in denen die Verarbeitung der Daten (§ 2b Z 5) tatsächlich erfolgt, zu regeln,
   h) die Zugriffsberechtigung auf Daten (§ 2b Z 5) und Programme und den Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN 3

§ 2d/1
FOG

- weitgehende Übernahme von §§ 14 und 15 DSG 2000
- Rechtssicherheit Art 18 B-VG
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/g, h, i + j DSGVO

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) Für Verarbeitungen nach diesem Abschnitt sind insbesondere folgende angemessene Maßnahmen, wie sie insbesondere in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j sowie Art. 89 Abs. 1 DSGVO vorgesehen sind, einzuhalten:

…

i) die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern,

j) eine Dokumentation über die nach den lit. d bis i getroffenen Maßnahmen zu führen, um die Kontrolle und Beweissicherung zu erleichtern,

k) ihrem Antrag auf Bereitstellung von Daten gemäß Abs. 2 Z 3 eine von der oder dem Verfügungsbefugten über die Datenbestände aus denen die personenbezogenen Daten ermittelt werden sollen, unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass sie oder er dem Verantwortlichen die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt, wobei anstelle dieser Erklärung auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (§ 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896) vorgelegt werden kann,

l) bei Verarbeitung von gemäß Abs. 2 Z 3 bereitgestellten Daten (§ 2b Z 5) vorzusehen, dass nur die im Antrag genannten natürlichen Personen auf die gemäß Abs. 2 Z 3 bereitgestellten Daten zugreifen dürfen sowie

m) bei Übermittlung von Namensangaben gemäß Abs. 2 Z 3 sind diese nach Erreichung der Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO zu löschen.

…

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN 4

§ 2d/1
FOG

- weitgehende Übernahme von §§ 14 und 15 DSG 2000
- Rechtssicherheit Art 18 B-VG
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/g, h, i + j DSGVO

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) Für Verarbeitungen nach diesem Abschnitt sind insbesondere folgende angemessene Maßnahmen, wie sie insbesondere in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j sowie Art. 89 Abs. 1 DSGVO vorgesehen sind, einzuhalten:

…

6. Die Veröffentlichung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen darf unter keinen Umständen erfolgen.
7. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat nach Anhörung
   a) von Vertreterinnen oder Vertretern, die von den zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister ernannt wurden, wobei jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister eine Vertreterin oder einen Vertreter zu ernennen hat, und
   b) der Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäß § 5a Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 FTFG dem Datenschutzrat (§ 14 DSG) in Abständen von fünf Jahren bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres einen Bericht über die Anwendung dieses Abschnitts vorzulegen.
8. Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben Verarbeitungen nach diesem Abschnitt den Anforderungen des Abs. 2 Z 1 zu entsprechen.

DATEN FÜR DIE WISSENSCHAFT

BIG-DATA 1

§ 2d/2/1
FOG

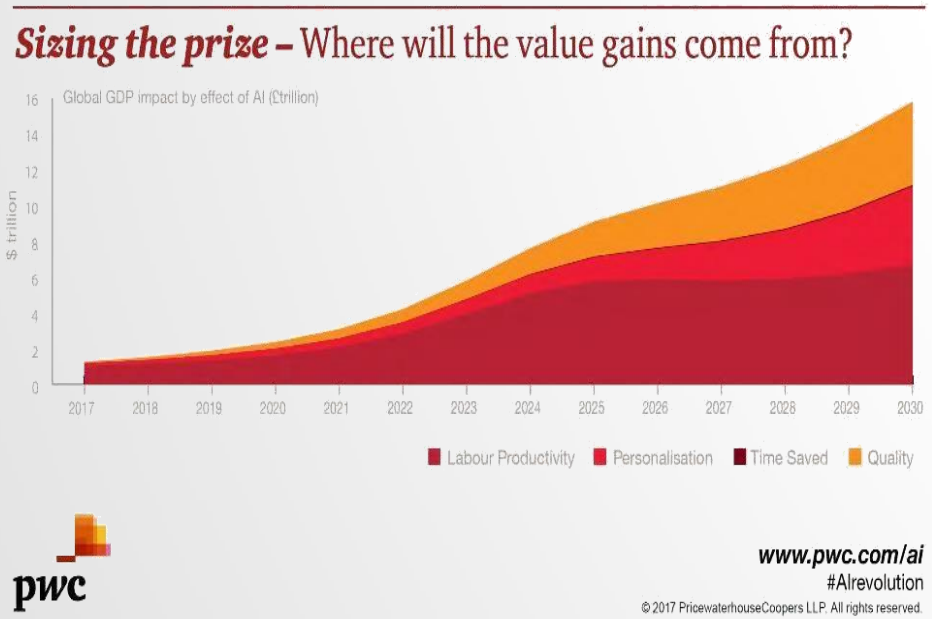

Quelle: https://www.weforum.org/agenda/2017/06/the-global-economy-will-be-14-bigger-in-2030-because-of-ai/

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) […]

(2) […] Für Zwecke dieses Bundesgesetzes dürfen wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12), insbesondere auf Grundlage des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g, i und j DSGVO, somit

1. sämtliche personenbezogene Daten jedenfalls verarbeiten, **insbesondere im Rahmen von Big Data**, personalisierter Medizin, biomedizinischer Forschung, Biobanken und der Übermittlung an andere wissenschaftliche Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, wenn
   a) anstelle des Namens, bereichsspezifische Personenkennzeichen für den Tätigkeitsbereich „Forschung“ (bPK-BF-FO) oder andere eindeutige Identifikatoren zur Zuordnung herangezogen werden oder
   b) die Verarbeitung in pseudonymisierter Form (Art. 4 Nr. 5 DSGVO) erfolgt oder
   c) Veröffentlichungen […] nicht oder […] nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form oder […] ohne Namen, Adressen oder Foto […] erfolgen oder
   d) die Verarbeitung ausschließlich zum Zweck der Anonymisierung oder Pseudonymisierung erfolgt und keine Offenlegung direkt personenbezogener Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) damit verbunden ist …

BIG-DATA 2

§ 2d/2/1
FOG

- Unterstützung in Radiologie
  - Vermessung von Tumoren
  - Infarkt-Früherkennung
  - Entdeckung von Luft / Fremd-körpern im menschlichen Körper
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/g, h, i + j DSGVO

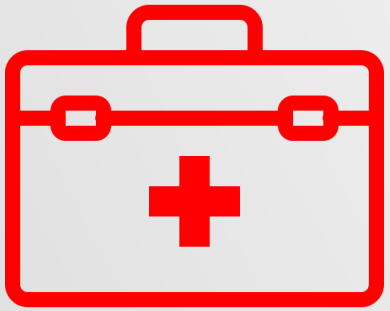

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) […]

(2) […] Für Zwecke dieses Bundesgesetzes dürfen wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12), insbesondere auf Grundlage des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g, i und j DSGVO, somit

1. sämtliche personenbezogene Daten jedenfalls verarbeiten, **insbesondere im Rahmen von Big Data**, personalisierter Medizin, biomedizinischer Forschung, Biobanken und der Übermittlung an andere wissenschaftliche Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, wenn
   a) anstelle des Namens, bereichsspezifische Personenkennzeichen für den Tätigkeitsbereich „Forschung“ (bPK-BF-FO) oder andere eindeutige Identifikatoren zur Zuordnung herangezogen werden oder
   b) die Verarbeitung in pseudonymisierter Form (Art. 4 Nr. 5 DSGVO) erfolgt oder
   c) Veröffentlichungen […] nicht oder […] nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form oder […] ohne Namen, Adressen oder Foto […] erfolgen oder
   d) die Verarbeitung ausschließlich zum Zweck der Anonymisierung oder Pseudonymisierung erfolgt und keine Offenlegung direkt personenbezogener Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) damit verbunden ist …

PRIVILEG FÜR INDIREKT PERSONENBEZOGENE DATEN

§ 2d/2/1
FOG

- indirekter Personenbezug reicht aus
  - Verknüpfung erlaubt Zusammenhänge (zB Krebs/Diabetes) zu erkennen
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/g, h, i + j DSGVO

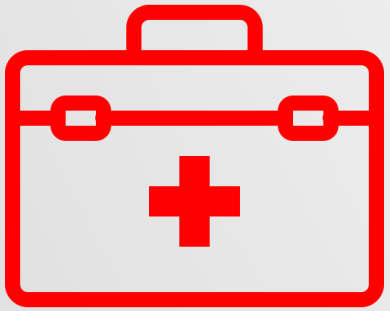

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

(2) […] Für Zwecke dieses Bundesgesetzes dürfen wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12), insbesondere auf Grundlage des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g, i und j DSGVO, somit

1. sämtliche personenbezogene Daten jedenfalls verarbeiten, insbesondere im Rahmen von Big Data, personalisierter Medizin, biomedizinischer Forschung, Biobanken und der Übermittlung an andere wissenschaftliche Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, wenn
   a) **anstelle des Namens, bereichsspezifische Personenkennzeichen** für den Tätigkeitsbereich „Forschung“ (bPK-BF-FO) oder andere eindeutige Identifikatoren zur Zuordnung herangezogen werden oder
   b) die Verarbeitung in **pseudonymisierter Form** (Art. 4 Nr. 5 DSGVO) erfolgt oder
   c) Veröffentlichungen […] nicht oder […] nur in **anonymisierter** oder **pseudonymisierter Form** oder […] **ohne Namen, Adressen oder Foto** […] erfolgen oder
   d) die Verarbeitung **ausschließlich zum Zweck der Anonymisierung oder Pseudonymisierung** erfolgt und keine Offenlegung direkt personenbezogener Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) damit verbunden ist …

RECHT AUF BPK-AUSSTATTUNG

§ 2d/2/3
FOG

- Voraussetzung für Registerforschung
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/g, h, i + j DSGVO

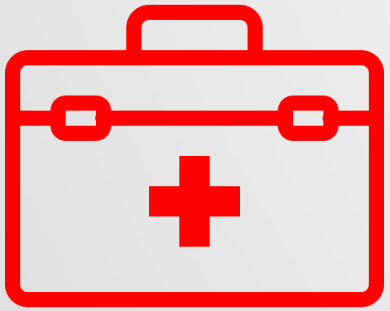

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

(2) […] Für Zwecke dieses Bundesgesetzes dürfen wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12), insbesondere auf Grundlage des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g, i und j DSGVO, somit

1. …
2. die **Ausstattung ihrer Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen** für den Tätigkeitsbereich „Forschung“ (bPK-BF-FO) sowie von verschlüsselten bPK gemäß § 13 Abs. 2 E-GovG innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 DSGVO genannten Frist von der Stammzahlenregisterbehörde verlangen, wenn
   a) die Antragstellerin oder der Antragsteller eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 2c Abs. 1 ist oder über eine gültige Bestätigung gemäß § 2c Abs. 2 verfügt,
   b) die Kosten für die Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ersetzt werden und
   c) die Antragstellerin oder der Antragsteller zumindest Vorname, Nachname und Geburtsdatum für jeden auszustattenden Datensatz bereitstellt

   …

REGISTERFORSCHUNG 1

§ 2d/2/3
FOG

- Nachbehandlung von Krebs, zB Hodgkin-Lymphom
  - insb bei Kindern
  - CROs / PROs essentiell für Forschung
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/g, h, i + j DSGVO

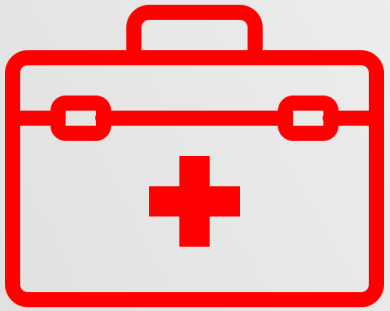

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

(2) […] Für Zwecke dieses Bundesgesetzes dürfen wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12), insbesondere auf Grundlage des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g, i und j DSGVO, somit

…

3. von Verantwortlichen, die bundesgesetzlich vorgesehene Register – mit Ausnahme der in den Bereichen der Gerichtsbarkeit sowie der Rechtsanwälte und Notare im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereichs geführten Register und des Strafregisters – führen, sowie im von ELGA von der ELGA-Ombudsstelle, die **Bereitstellung von Daten** (§ 2b Z 5) innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 DSGVO genannten Frist **aus diesen Registern in elektronischer Form verlangen**, wobei Namensangaben durch bereichsspezifische Personenkennzeichen „Forschung“ (bPK-BF-FO) zu ersetzen sind, es sei denn die Namensangaben sind zur Erreichung von Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erforderlich, wenn
   a) die Verarbeitung ausschließlich für Zwecke der Lebens- und Sozialwissenschaften erfolgt,
   b) das Register in einer Verordnung gemäß § 38b angeführt ist,
   c) die Antragstellerin oder der Antragsteller eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 2c Abs. 1 ist oder über eine gültige Bestätigung gemäß § 2c Abs. 2 verfügt,
   d) die Kosten für die Bereitstellung der Daten (§ 2b Z 5) ersetzt werden und
   e) falls ein Abgleich mit vorhandenen Daten beantragt wird, beim Antrag auf Bereitstellung der Daten die entsprechenden bPK gemäß § 13 Abs. 2 E-GovG der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

REGISTERFORSCHUNG 2

§ 38b/1
FOG

- Positivliste im VO-Rang
  - im Einvernehmen
  - „Freischalten“ der benötigten Register
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/g, h, i + j DSGVO

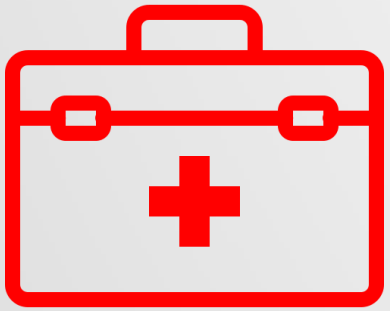

Verordnungsermächtigungen

§ 38b. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Bundesministerin oder dem jeweils zuständigen Bundesminister mit Verordnung

1. jene Register anzuführen, aus denen eine Bereitstellung von Daten (§ 2b Z 5 gemäß § 2d Abs. 2 Z 3 den Zielsetzungen des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a bis j DSGVO nicht zuwiderläuft sowie
2. die für die Bereitstellung von Daten (§ 2b Z 5) gemäß § 2d Abs. 2 Z 3 zu ersetzenden Kosten näher zu regeln.

WEITERVERARBEITUNG

§ 2d/4
FOG

- Biomarker
  - wichtig bei Brust- und Hautkrebs
  - nur über „Zweckänderungen“ gefunden
- § 62/1/2 DSG
  - bestraft Weiterverarbeitung
  - für andere unzulässige Zwecke mit bis zu 50.000,00 EUR

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

(4) Hinsichtlich der Weiterverarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO, stellen diese keine unzulässigen Zwecke im Sinne des § 62 Abs. 1 Z 2 DSG dar.

EINSCHRÄNKUNG VON BETROFFENENRECHTEN

§ 2d/6 FOG

- Pharmakovigilanz
- Citizen Science Projekte
  - könnten stark beeinträchtigt werden
- Öffnungsklausel
  - Art 23 DSGVO

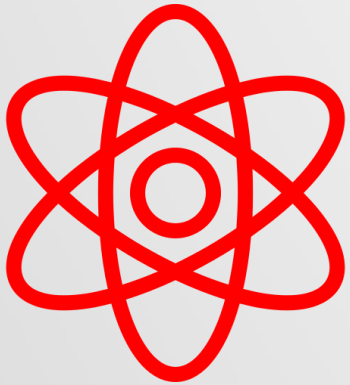

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

(6) Die folgenden Rechte finden insoweit keine Anwendung, als dadurch die Erreichung von Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO voraussichtlich unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird:

1. Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO),
2. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
3. Recht auf Löschung bzw. Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO),
4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
5. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie
6. Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).

UNBESCHRÄNKTE SPEICHERDAUER

§ 2d/5
FOG

- könnte Menschenleben
  - retten: zB Galtür
  - schützen: Spätfolgen von Schwangerschaftsereignissen
- Öffnungsklausel
  - Art 5/1/e DSGVO

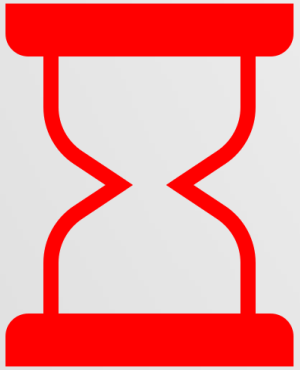

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

(5) Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO dürfen personenbezogene Daten für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO unbeschränkt gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden, soweit in den folgenden Bestimmungen keine zeitlichen Begrenzungen vorgesehen sind.

ENTFALL DES BILDABGLEICH-VERBOTS

§ 2d/8 FOG

- Roboter im OP-Saal
- Öffnungsklauseln
  - öffentliches Interesse (Art 9/2/g)
  - Gesundheitsversorgung (Art 9/2/h)
  - öffentliche Gesundheit (Art 9/2/i)
  - Wissenschaft und Forschung (Art 9/2/j)

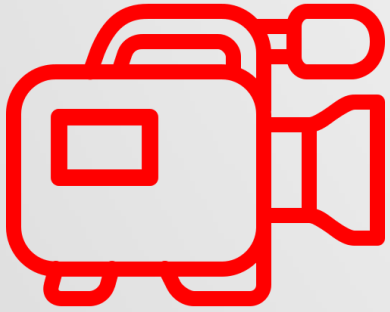

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

(8) Abweichend von § 12 Abs. 4 Z 3 und 4 DSG ist im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes und des § 44 des Kranken- und Kuranstaltengesetzes sowohl der automationsunterstützte Abgleich von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten mit anderen personenbezogenen Daten als auch die Auswertung von mittels Bildaufnahmen gewonnen personenbezogenen Daten anhand von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) als Auswahlkriterium für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO zulässig, vorausgesetzt:

1. die Verarbeitung erfolgt durch wissenschaftliche Einrichtungen und
2. durch die Verarbeitung erfolgt keine Veröffentlichung personenbezogener Daten.

BROAD CONSENT

§ 2d/3
FOG

- Rechtssicherheit
  - Art 18 B-VG
  - Erwägungsgründe (EG) 8 und 33 DSGVO
- Pkt 4 des BKA-VD-Datenschutz-Rundschreibens vom 14.5.2008

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

(3) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ist die Verarbeitung von Daten (§ 2b Z 5) gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO zulässig, wenn die betroffene Person freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich ihren Willen in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung bekundet, mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden zu sein, wobei die Angabe eines Zweckes durch die Angabe

1. eines Forschungsbereiches oder
2. mehrerer Forschungsbereiche oder
3. von Forschungsprojekten oder
4. von Teilen von Forschungsprojekten

erfolgen darf („broad consent“).

BIOBANKEN

- Krebsbehandlung
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/i DSGVO

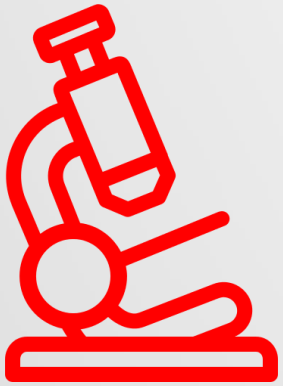

§ 2f/4
FOG

Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO

§ 2f. (1) …

…

(4) Verarbeitungen im Rahmen von biologischen Proben- und Datensammlungen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, stellen zulässige Verarbeitungen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h, i und j DSGVO dar. Die Verantwortlichen haben jedenfalls die folgenden, angemessenen und spezifischen Maßnahmen vorzusehen:

1. die schnellstmögliche Pseudonymisierung, wenn dennoch die Zwecke der Verarbeitungen erfüllt werden können, sowie
2. die Einhaltung der gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen.

SAMMLUNGEN

- Repositories
- Open Access
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/j DSGVO

§ 2f/1
FOG

Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO

§ 2f. (1) Wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12) dürfen Forschungsmaterial (§ 2b Z 6) für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO insbesondere sammeln, archivieren und systematisch erfassen und dazu sämtliche Daten (§ 2b Z 5) verarbeiten, die erforderlich sind, um einen optimalen Zugang zu Daten (§ 2b Z 5) und Forschungsmaterial für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO („Repositories“) zu gewährleisten, wie insbesondere:

1. Namensangaben gemäß § 2g Abs. 2 Z 1,
2. Personenmerkmale gemäß § 2g Abs. 2 Z 2, sowie insbesondere:
   a) Zugehörigkeit zu einer sozialen, ethnischen oder kulturellen Gruppe,
   b) soziale Stellung,
   c) Beruf,
   d) Sprachkenntnisse und sonstige, besondere Kenntnisse,
   e) die Angaben gemäß lit. a bis h hinsichtlich der Vorfahren,
   f) Personenkennung, insbesondere durch bereichsspezifisches Personenkennzeichen des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“,
3. soweit verfügbar, Angaben zu sonstigen Betroffenen gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG, die in Beziehung zu den natürlichen Personen stehen, deren Daten verarbeitet werden sollen:
   a) Bezeichnung,
   b) Rechtsform,
   c) elektronische Kennung gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG,
   d) Angaben zur Beziehung zwischen den sonstigen Betroffenen und den natürlichen Personen,
   e) Gründungsdatum,
4. Adress- und Kontaktdaten gemäß § 2g Abs. 2 Z 5,
5. sonstige Daten, die für die Archivierung und Klassifikation erforderlich sind, wie etwa Fundortdaten oder Angaben gemäß § 2g Abs. 2 Z 1 und 2 zu Personen, die das Forschungsmaterial zur Verfügung gestellt haben, sowie
6. weitere Angaben, wie insbesondere:
   a) politische Hintergrundinformationen,
   b) religiöse Hintergrundinformationen,
   c) rechtliche Hintergrundinformationen,
   d) traditionelle Hintergrundinformationen,
   e) Hintergrundinformationen betreffend die Gesundheit, Gesundheitsdaten oder genetische Daten oder
   f) andere gruppenspezifische Hintergrundinformationen.

SAMMLUNGEN - DATENSCHUTZ

§ 2d/1 + § 2f/2
FOG

- Grundregel
  - = pseudonymisierte Offenlegung
  - zB Open Access Repositories
- nähere Zusammenarbeit
  - unter Auflagen
  - direkt personenbezogen

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

8. Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben Verarbeitungen nach diesem Abschnitt den Anforderungen des Abs. 2 Z 1 zu entsprechen.

…

Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO

§ 2f. (1) …

(2) Abweichend von § 2d Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 Z 1 dürfen wissenschaftliche Einrichtungen, die Verantwortliche der Repositories gemäß Abs. 1 sind, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen direkt personenbezogene Daten bereitstellen, wenn

1. sie die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen über deren Pflichten nach diesem Abschnitt und der Datenschutz-Grundverordnung nachweislich aufgeklärt haben,
2. sie Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ihre Pflichten nach diesem Abschnitt einhalten, und
3. eine von der einer vertretungsbefugten Person der anderen wissenschaftlichen Einrichtung vorliegt, dass gegenüber der anderen wissenschaftlichen Einrichtung in den letzten drei Jahren
   a) keine Untersagung gemäß § 22 Abs. 4 DSG erfolgte und
   b) keine Maßnahme gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchstaben f bis j DSGVO gesetzt wurde.

ROHDATEN

- Überprüfbarkeit
- Rechtspflege
- Öffnungsklauseln
  - Art 9/2/f DSGVO
  - Art 9/2/j DSGVO

§ 2f/3 FOG

Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO

§ 2f. (1) …

…

(3) Ungeachtet des Abs. 1 dürfen Daten und Forschungsmaterial, die als Grundlage für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verarbeitet wurden („Rohdaten"), ab Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten

1. zum Nachweis der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis mindestens 10 Jahre sowie
2. zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen bis zu 30 Jahre

gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden.

LEHRE

- Rechtssicherheit
  - Art 18 B-VG
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/j DSGVO

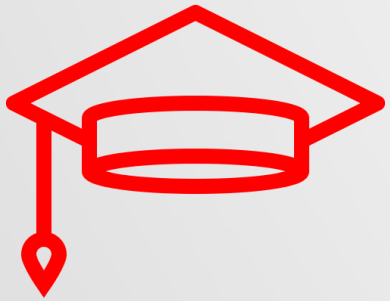

§ 2f/5
FOG

Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO

§ 2f. (1) …

…

(5) Für Zwecke der Lehre, insbesondere das Verfassen schriftlicher Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten durch Studierende, dürfen sämtliche personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass – außer zulässigen Verarbeitungen – keine Übermittlung an Empfängerinnen oder Empfänger zu anderen Zwecken als gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfolgt.

WISSENS- UND TECHNOLOGIETRANSFER

§ 2i/1-3
FOG

- Global Innovation Index 2017:
  - Ausgaben: 5/127
  - Impact: 40/127
  - ausländische Direktinvestitionen: 114/127
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/j DSGVO

Wissens- und Technologietransfers

§ 2i. (1) Ungeachtet allfälliger patentrechtlicher Bestimmungen ist die Verarbeitung, insbesondere im Sinne des § 2d Abs. 8 oder der Übermittlung personenbezogener Daten, für Technologietransfers zulässig, wenn

1. diese Verarbeitung erforderlich ist, um die Funktionalität der zu transferierenden Technologie zu erhalten und
2. insbesondere durch Technikgestaltung gemäß Art. 25 DSGVO sichergestellt ist, dass Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) keine tatsächliche Kenntnis der übermittelten Daten erlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1

1. finden die Pflichten und Rechte gemäß den Art. 12 bis 22 und Art. 34 sowie
2. Art. 5 DSGVO, insofern dessen Bestimmungen den in den Art. 12 bis 22 DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen,

keine Anwendung auf Technologietransfers.

(3) Wissenstransfers sind unter den Voraussetzungen des § 2d Abs. 2 Z 1 zulässig.

OPEN / CITIZEN SCIENCE

§ 2i/4+5
FOG

- Global Innovation Index 2017:
  - Ausgaben: 5/127
  - Impact: 40/127
  - ausländische Direktinvestitionen: 114/127
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/j DSGVO

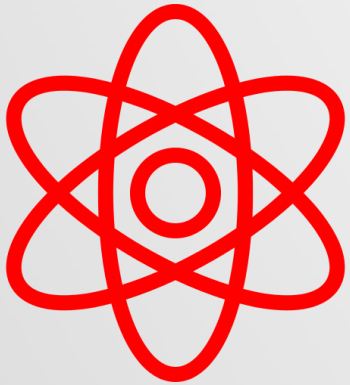

Wissens- und Technologietransfers

§ 2i. (1) …

(4) Werden im Rahmen von Open Science und Citizen Science-Projekten eigene personenbezogene Daten freiwillig zur Verfügung gestellt, ist ihre Verarbeitung für die zu Beginn des Projekts ausdrücklich kommunizierte Art, Umfang und Dauer zulässig. Die Löschung ist nur zulässig, wenn dadurch

1. die Projektziele und
2. die methodischen, insbesondere statistischen, Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten

nicht beeinträchtigt werden.

(5) Werden im Rahmen von Open Science und Citizen Science-Projekten personenbezogene Daten Dritter (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) zur Verfügung gestellt, ist ihre Verarbeitung für die zu Beginn des Projekts ausdrücklich kommunizierte Art, Umfang und Dauer jedenfalls zulässig, wenn

1. die Daten auf Beobachtungen oder Messungen im öffentlichen Raum beruhen oder
2. die Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 5 DSGVO pseudonymisiert werden.

Die Löschung ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4 zulässig.

INTERNATIONALITÄT

§ 2j + § 38a/4
FOG

- sonst keine Projekte / Gutachten aus Drittländern mehr
- Öffnungsklausel
  - Art 49/1/d iVm Art 49/4 DSGVO

Internationalität des faktenbasierten Erkenntnisgewinns

§ 2j. Zu den in diesem Abschnitt genannten Zwecken und unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen sind

1. Übermittlungen an
   a) wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12),
   b) Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1),
   c) Gutachterinnen und Gutachter,
   d) österreichische öffentliche Stellen (§ 2b Z 8) und
2. Wissens- und Technologietransfer

in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig.

…

Übergangsbestimmungen

§ 38a. (1) …

…

(4) Verarbeitungen gemäß § 2j sind bis zur Publikation von Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 Buchstaben c und d DSGVO auch in Bezug auf Drittstaaten zulässig.

Regelungen zur Haftung / Entfall der Genehmigungspflicht

HAFTUNG / GENEHMIGUNGEN

DEFINITION DER ÖFFENTLICHEN STELLE

§ 2b/8 FOG

- großes Hindernis für Zusammenarbeit von Universitäten und Privaten
- Rechtssicherheit
  - Art 18 B-VG + EG 8 DSGVO
  - EG 159 DSGVO
    - verweist auf PSI-RL 2003/98/EG

§ 2b. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

…

8. „öffentliche Stelle“: eine öffentliche Stelle gemäß § 4 Z 1 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005, wobei
   a) ausländische und internationale öffentliche Stellen und
   b) internationale Organisationen gemäß Art. 4 Nr. 26 DSGVO, die die Kriterien des § 4 Z 1 lit. c dritter Spiegelstrich IWG erfüllen

   jedenfalls als öffentliche Stellen im Sinne des § 4 Z 1 IWG anzusehen sind;

HAFTUNGSFREISTELLUNG

§ 2k/2/2
FOG

- Hindernis für PPP
- Abgrenzung in DSGVO
  - siehe Art 4 Nr 10 DSGVO
  - = durch Verantwortung / Weisungszusammenhang
- siehe auch AHG / ABGB

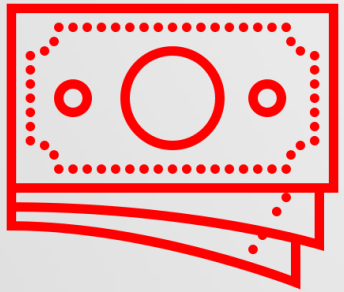

Organisatorische Aspekte des Datenschutzes

§ 2k. …

(2) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes

1. …
2. erstreckt sich die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 DSG nicht nur auf öffentliche Stellen (§ 2b Z 8) und Behörden, sondern – im Rahmen des konkreten Auftrages – jedenfalls auch auf die Auftragsverarbeiter von öffentlichen Stellen (§ 2b Z 8) und Behörden.

ENTFALL GENEHMIGUNGSPFLICHT

§ 2d/7 FOG

- Art 9/2 DSGVO ≠ Art 8/4 DS-RL
- doppelte Bedingtheit
  - VfSlg 17.967/2006
  - gilt auch für EU-Verordnungen
- Wissenschaftsfreiheit
  - problematisch
  - Verweigerung ohne wissenschaftliche Begründung?

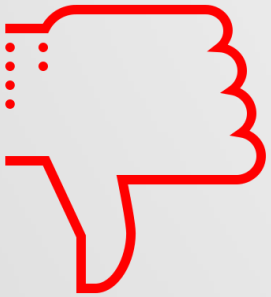

Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten

§ 2d. (1) …

(7) Auf Grundlage des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO ist im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 DSG die Einholung einer Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 DSG nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt erfolgt.

FÖRDERVERWALTUNG

FÖRDERVERWALTUNG 1

§ 2g/1
FOG

- Sicherstellung der Förderung durch öffentliche Hand
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/f DSGVO

Verarbeitungen durch Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen

§ 2g. (1) Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1) dürfen zur Vergabe von Art-89-Mitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und [zu] Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere

1. Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten im Sinne des § 2b Z 5 („Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, und zwar
   a) im Falle der Zurücknahme oder Nichtweiterverfolgung des Antrags oder Anbots oder einer negativen Entscheidung ab dem letzten Kontakt und
   b) im Falle einer positiven Entscheidung ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Art-89-Mittel (§ 2b Z 2) oder des gesamten Entgelts,

   gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen, oder
2. im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte
   a) bei natürlichen Personen
      aa) Vorname(n),
      bb) Familienname,
      cc) akademische Titel,
      dd) Geschlecht,
      ee) Foto sowie
      ff) gegebenenfalls die Herkunfts- und Zielinstitution und
   b) sonst Bezeichnung, Anschrift und Sitz

   von Empfängerinnen und Empfängern von Art-89-Mitteln, Auftragswerberinnen und -werbern, Projektleiterinnen und -leitern sowie Projektpartnerinnen und -partnern zehn Jahre ab Zuerkennung der beantragten Art-89-Mittel oder Beauftragung, danach bis auf Widerruf, gemeinsam mit dem Titel, der Beschreibung, der Laufzeit und weiteren Angaben zum geförderten Projekt veröffentlichen, es sei denn, die Veröffentlichung ist geeignet, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder berechtigte private oder geschäftliche Interessen zu verletzten, oder

   …

FÖRDERVERWALTUNG 2

§ 2g/1
FOG

- andernfalls Gefährdung der Förderung durch öffentliche Hand
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/f DSGVO

Verarbeitungen durch Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen

§ 2g. (1) …

3. die folgenden Daten von Empfängerinnen und Empfängern von Art-89-Mitteln oder Auftragswerberinnen und -werbern für Zwecke der Kontaktaufnahme jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren ab dem in Z 1 lit. a oder b angeführten Zeitpunkt speichern und gegebenenfalls sonst verarbeiten:
   a) die Namensangaben gemäß Abs. 2 Z 1,
   b) die Personenmerkmale gemäß Abs. 2 Z 2,
   c) die Adress- und Kontaktdaten gemäß Abs. 2 Z 5,
   d) die Angaben gemäß lit. a bis c zu allfälligen Projektpartnerinnen und partnern,
   e) soweit verfügbar, Angaben zur Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 7,
   f) soweit verfügbar, Angaben zu
      aa) erhaltenen Art-89-Mitteln (§ 2b Z 2), insbesondere Angaben zu geförderten Projekten sowie
      bb) Mobilitäten gemäß § 10a Abs. 4 OeADG.

FÖRDERVERWALTUNG 3

§ 2g/2
FOG

- zulässiger Umfang der Anträge
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/f DSGVO

Verarbeitungen durch Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen

§ 2g. (1) …

(2) Anträge, Anbote und Verträge (Abs. 1 Z 1) dürfen insbesondere folgende Daten umfassen:

1. Namensangaben:
   a) Vorname(n), Familienname bzw. Bezeichnung,
   b) Geburtsname,
   c) akademischer Grad,
   d) Titel, Ansprache,
2. Personenmerkmale:
   a) Geburtsdatum,
   b) Geburtsort, soweit verfügbar,
   c) Geschlecht,
   d) Staatsangehörigkeit,
3. Angaben zur Identifikation, wie insbesondere:
   a) Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum der zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweise oder
   b) nationale Personenkennungen in Form bereichsspezifischer Personenkennzeichen, wie insbesondere des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“ oder
   c) interne oder internationale Personenkennungen,
4. soweit verfügbar, Angaben zur Institution der antragstellenden Person(en):
   a) Bezeichnung,
   b) Rechtsform,
   c) elektronische Kennung gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG,
   d) Adress- und Kontaktdaten der Institution gemäß Z 5,
   e) Kontaktperson mit den Angaben gemäß Z 1 und 5,
5. Adress- und Kontaktdaten:
   a) Adressdaten,
   b) Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit,

FÖRDERVERWALTUNG 4

§ 2g/2
FOG

- zulässiger Umfang der Anträge
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/f DSGVO

Verarbeitungen durch Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen

§ 2g. (1) …
(2) Anträge, Anbote und Verträge (Abs. 1 Z 1) dürfen insbesondere folgende Daten umfassen:
….

6. Angaben gemäß Z 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 4 Z 3 zu Projektpartnerinnen und -partnern,
7. Angaben zur Ausbildung und wissenschaftlichen Karriere, wie insbesondere
   a) Beginn, Dauer und Erfolg von absolvierten Ausbildungen,
   b) besuchte Bildungseinrichtungen, wenn möglich unter Angabe von Studienkennzahl und Studienrichtung,
   c) Angaben zu Mobilitäten gemäß § 10a OeAD-Gesetz,
   d) Hauptforschungsbereiche,
   e) bisherige Publikationen,
   f) akademische Anerkennungen,
   g) bisherige Projekte,
   h) bisherige Kooperationspartnerinnen und -partner,
   i) bisherige akademische Funktionen und wissenschaftlicher Werdegang,
   j) andere beantragte und bewilligte Art-89-Mittel (§ 2b Z 2) sowie
8. Fotos aller am Projekt beteiligten natürlichen Personen,
9. sonstige Angaben, wie insbesondere:
   a) zu unterhaltspflichtigen Kindern und Partnerinnen und Partnern,
   b) zur Bankverbindung,
   c) zur beruflichen Position,
   d) Daten (§ 2b Z 5), die für die sachgemäße Abwicklung und Evaluierung von Anträgen, Anboten und Verträgen erforderlich sind sowie
   e) Daten (§ 2b Z 5) betreffend die Einstellung und Rückforderung von Art-89-Mitteln (§ 2b Z 2).

FÖRDERVERWALTUNG 5

§ 2g/3
FOG

- auch sensible Daten
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/f DSGVO

Verarbeitungen durch Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen

§ 2g. (1) …

…

(3) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Strafrechtspflege, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen oder berechtigter privater Interesse dürfen Anträge und Anbote über Abs. 2 hinaus auch

1. Gesundheitsdaten und
2. personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

umfassen.

Regelungen zur Haftung / Entfall der Genehmigungspflicht

QUALITÄTSMANAGEMENT

QUALITÄTSMANAGEMENT 1

§ 2e/1
FOG

- Global Innovation Index 2017
  - großer Aufholbedarf bei Impact und Attraktivierung des Innovationsstandortes
- öffentliches Interesse
  - an Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Qualitätsmanagement

§ 2e. (1) Die Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkungen dient

1. dem optimalen Mitteleinsatz von öffentlichen Stellen zur Förderung von Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie
2. der bestmöglichen Entwicklung des Wissensstandes in den in Art. 89 Abs. 1 DSGVO genannten Disziplinen durch Veröffentlichung, Anwendung und Verwertung des aktuellen Forschungsstandes sowie Beobachtung und Evaluierung von Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung (§ 2b Z 10).

QUALITÄTSMANAGEMENT 2

§ 2e/2
FOG

- Qualitätsmanagement innerhalb wissenschaftlicher Einrichtungen
  - Werdegang-Nachverfolgung
  - Auswirkungen der eigenen Lehrtätigkeit
- Öffnungsklausel
  - Art 9/2/j DSGVO

Qualitätsmanagement

§ 2e. (1) …

(2) Zur Feststellung der Wirkungen gemäß Abs. 1, die von der Tätigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2b Z 12) ausgelöst werden, dürfen diese insbesondere die folgenden Daten direkt personenbezogen verarbeiten, jedoch nur in pseudonymisierter oder anonymisierter Form veröffentlichen:

1. hinsichtlich der Personen, die im Rahmen von Lehre bzw. Forschung tätig waren bzw. sind:
   a) sämtliche Daten gemäß § 2g Abs. 1 bis 4,
   b) soziobiografische und sozioökonomische Angaben,
   c) qualitative Daten, wie insbesondere betreffend
      aa) Relevanz des Studiums für die Beschäftigung,
      bb) berufliches Fortkommen und Zufriedenheit,
      cc) Wahrnehmung der Qualität und Relevanz ihrer Bildungs- und Ausbildungserfahrung sowie
   d) quantitative Daten, wie insbesondere betreffend
      aa) Einstieg ins Berufsleben und weitere (Aus-)Bildung,
      bb) Einkommen,
      cc) Art des Vertrags,
      dd) Beschäftigungsstatus,
      ee) Beruf, Berufsstatus und Tätigkeit (im Verlauf),
      ff) Angaben zu geografischen und sektoralen Mobilitäten (§ 2b Z 7) sowie
      gg) sämtliche akademische Funktionen, Publikationen, Drittmitteleinwerbungen und Aktivitäten betreffend Technologietransfers sowie
2. hinsichtlich der Personen, die im Rahmen der Lehre betreut wurden bzw. werden, die unter Z 1 genannten Angaben sowie quantitativen Daten, wie insbesondere betreffend
   aa) Studienintensität,
   b) Studienmethode,
   c) Qualifikation(en),
   d) erhaltene Leistungspunkte sowie
   e) Studienfach.

QUALITÄTSMANAGEMENT 3

§ 2e/3 FOG

- Recht auf Ausstattung mit bPK

Qualitätsmanagement

§ 2e. (1) …

…

(3) Zur Feststellung der Wirkungen gemäß Abs. 1, die von der Tätigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 2c Abs. 1 oder von wissenschaftlichen Einrichtungen, die über eine gültige Bestätigung gemäß § 2c Abs. 2 verfügen, ausgelöst werden, dürfen diese sowie die allenfalls zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister

1. von der Stammzahlenregisterbehörde eine kostenlose Ausstattung ihrer Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik wie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG sowie
2. die Übermittlung von in Abs. 2 angeführten Daten von öffentlichen Stellen (§ 2b Z 8) und Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1)

verlangen.

QUALITÄTSMANAGEMENT 4

§ 2e/4
FOG

- Qualitätsmanagement für „Abwicklungsstellen“
  - Evaluierung von Förderprogrammen

Qualitätsmanagement

§ 2e. (1) …

…

(4) Zur Feststellung der Wirkungen gemäß Abs. 1 der Tätigkeit von Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1) sind die Abs. 2 und 3 auf diese sowie die allenfalls zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der natürlichen Personen gemäß Abs. 2 die natürlichen Personen und sonstigen Betroffenen (§ 6 Abs. 4 E-GovG) treten, die Art-89-Mittel beantragt oder erhalten haben, sowie
2. bei sonstigen Betroffenen (Z 1) an die Stelle der bereichsspezifischen Personenkennzeichen deren Stammzahl tritt.